

II- 461 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XII. Gesetzgebungsperiode

Wien,

19. Jänner 1971

Zl. 3949-Pr.2/1970

326 / A.B.

zu 326 / J.

Präs. am 20. Jan. 1971

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Mayr und Genossen vom 26. Nov. 1970, Nr. 326/J, betreffend die Wiedereinführung des Seeschiffahrtsbegünstigungsgesetzes, beehre ich mich mitzuteilen, daß gegen die Wiederinkraftsetzung des seinerzeitigen Seeschiffahrtsbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 92/1958, so schwerwiegende Bedenken bestehen, daß ich mich nicht in der Lage sehe, derartige Bestrebungen zu unterstützen. Bedenken bestehen vor allem wegen der präjudiziellen Bedeutung eines solchen Gesetzes, das sicherlich von anderen inländischen Verkehrsträgern zum Anlaß von Beispielsfolgerungen genommen würde.

Davon abgesehen, scheint es mir auch an einer stichhältigen Begründung für die Wiederinkraftsetzung dieses Gesetzes zu fehlen, das während seines zehnjährigen Bestehens in keinem einzigen konkreten Falle angewendet wurde. Denn der Betrieb von Hochseeschiffen dürfte angesichts der geltenden Frachtraten und der bestehenden Konkurrenzsituation kaum zu Gewinnen bzw. zu Erträgen in einer Größenordnung führen, daß mit entsprechend hohen Belastungen an gewinnabhängigen Steuern gerechnet werden müßte. Auch enthalten die Abgabengesetze Bestimmungen - wie z.B. die Bestimmung über die vorzeitigen Abschreibungen (§ 6c EStG) oder die Investitionsrücklage (§ 6d EStG) -, deren Anwendung ebenfalls der Entstehung höherer gewinnabhängiger Steuern entgegen wirkt. Sollte durch den Betrieb von Hochseeschiffen wider Erwarten ein Unternehmen dennoch bedeutende Gewinne erwirtschaften, wäre ihm die Besteuerung dieser Gewinne wie jeder anderen Unternehmung durchaus zumutbar.

Hinsichtlich der im Seeschiffahrtsbegünstigungsgesetz enthaltenen Befreiung von den Steuern vom Vermögen ist zu sagen, daß auch auf diesem Gebiet kaum mit hohen Abgabenbelastungen zu rechnen sein

Nach dem ...

ANFRAGE-NR. 326/AB XII. GP

dürfte, weil die Anschaffung von Hochseeschiffen in der Regel wohl nur unter Zuhilfenahme bedeutender Fremdmittel möglich sein wird.

Ministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Arbeiter